

RS Vwgh 1991/4/30 90/08/0018

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.04.1991

Index

60/01 Arbeitsvertragsrecht

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

BSVG §2 Abs1;

LAG §5;

Rechtssatz

Die - forstrechlich gebotene - Beseitigung von Windwurfholz (also Bruchholz) und Käferholz ist - für sich, also ohne weitere Bewirtschaftungsmaßnahmen (wie Aufforstung) - selbst dann keine forstwirtschaftliche Tätigkeit iSd § 5 LAG, wenn das Holz nicht vernichtet, sondern teils zu Heizzwecken verbraucht, teils verkauft worden ist. Dabei kommt es auf das Ausmaß der verwerteten Holzmenge nicht an.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990080018.X01

Im RIS seit

30.04.1991

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at